

ZEITGEMÄSSE ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR LEHRPERSONEN AN DER VOLKSSCHULE

Zusammenfassung des LCH-Positionspapiers vom 17. November 2012

Grundsatz

Damit Lehrerinnen und Lehrer qualitativ hochstehende Arbeit leisten können, müssen zwei grundsätzliche Bedingungen erfüllt sein:

- Es braucht einen geklärten Berufsauftrag, dessen korrekte Umsetzung laufend geprüft wird.
- Um diesen Berufsauftrag mit der notwendigen Qualität erfüllen zu können, brauchen Lehrerinnen und Lehrer entsprechende Arbeits- und Anstellungsbedingungen.

Zentrale Forderungen

1. Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson beträgt – entsprechend der Jahresarbeitszeit des kantonalen Verwaltungspersonals – 1'900 bis 1'950 Stunden. Mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit sind für den Bereich Unterricht, dessen Vor- und Nachbereitung reserviert.
2. Das Pflichtpensum einer Lehrperson ohne Klassenverantwortung darf 26 Lektionen nicht übersteigen. Für eine Jahreslektion muss ein Zeitgefäss von rund 65 Stunden vorgesehen werden.
3. Für die Aufgaben der Klassenleitung sind zwei Jahreslektionen im Pflichtpensum anzurechnen.
4. Die Schulleitung hält fest, welche Leitungs-, Fach- und Administrationsaufgaben ausserhalb des regulären Berufsauftrages erforderlich sind, um die Leistungen der Schule in hoher Qualität zu garantieren. Die zusätzlichen Aufgaben verlangen eine plausible, von den Angestellten anerkannte zeitliche Bewertung, bevor sie unter der Führung der Schulleitung auf die Lehrpersonen verteilt werden.
5. Lehrerinnen und Lehrer sind grundsätzlich unbefristet mit einem fix zugeteilten Pensum anzustellen. Gewisse unvermeidbare Schwankungen aufgrund wechselnder Schülerzahlen dürfen nicht direkt auf den Anstellungsgrad der Lehrpersonen überwältigt werden. Ziel muss es sein, mehr Planungssicherheit zu schaffen. Unzulässig sind die Praxis jährlich befristeter Anstellungen sowie die Arbeit auf Ab- und Auf durch die Festsetzung grosser Bandbreiten beim Pensum.
6. Die Löhne der Lehrpersonen sollen in Anlehnung an die Löhne von Personen in der öffentlichen Verwaltung respektive der Privatwirtschaft mit anforderungsgleicher Funktion festgesetzt werden.
7. Ein moderater aber verlässlicher Stufenanstieg sorgt dafür, dass die weitgehend fehlenden Karriere-möglichkeiten zumindest teilweise ausgeglichen werden. Das Maximalgehalt liegt bei 160 % des Einstiegslohnes und soll nach spätestens 25 Dienstjahren erreicht werden.
8. Das bisherige Leistungsziel der Pensionskassen, bei welchen die Lehrpersonen versichert sind, darf keinesfalls sinken. Der Arbeitgeberanteil an den regulären Beiträgen soll mindestens 60 % betragen. Die Situation teilzeitlich angestellter, stellvertretender und erwerbsunterbrechender Lehrpersonen muss im Bereich 2. Säule verbessert werden.

Zürich, 25. Februar 2013 / GL LCH

Postadresse

Ringstrasse 54
CH-8057 Zürich

Telefon und Fax

T +41 44 315 54 54
F +41 44 311 83 15

Internet

E info@lch.ch
W www.lch.ch